

Beschluss Nr. 661/2023  
Schwyz, 19. September 2023 / jh

Teilrevision des Gesetzes über die Beurkundung und Beglaubigung  
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

## 1. Übersicht

1.1 Mit Inkrafttreten der am 19. Juni 2020 vom Bundesparlament beschlossenen Aktienrechtsrevision (BBI 2020, S. 5573 ff.) können seit dem 1. Januar 2023 die Generalversammlungen der Aktionäre virtuell, d. h. mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, durchgeführt werden wie ebenso Sitzungen des Verwaltungsrats. Damit wird das bis anhin im Gesellschaftsrecht herrschende Unmittelbarkeitsprinzip in physischer Hinsicht vollständig aufgehoben und die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat können auch beurkundungspflichtige Beschlüsse auf elektronischem Weg (insb. per Videokonferenz) fassen. Die öffentliche Beurkundung solcher Beschlüsse ist allerdings nur möglich, wenn das kantonale Beurkundungsrecht dies zulässt.

1.2 Das Verfahren zur Erstellung einer öffentlichen Urkunde hat der Kanton Schwyz im Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung vom 24. Mai 2000 (BBG, SRSZ 210.210) geregelt. Danach kann eine öffentliche Urkunde nur erstellt werden, wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung persönlich anwesend ist. War die Urkundsperson bei der Beurkundung nicht persönlich anwesend, ist die öffentliche Urkunde nichtig (§ 8 Abs. 1 Bst. b BBG). Diese Regelung gilt ebenso für die Protokollierung von veranstaltungsgebundenen Erklärungen oder Feststellungen und somit insbesondere auch für Aktionärs- sowie Verwaltungsratsbeschlüsse betreffend Statutenänderungen sowie die Erhöhung des Aktienkapitals.

1.3 Mit der Motion M 2/21 vom 3. März 2021 legten die Motionäre einen konkreten Gesetzespassus vor, welcher die Beurkundung von auf dem virtuellen Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Fernbeglaubigung ermöglichen soll. In seiner Antwort bejahte der Regierungsrat zwar einen Handlungsbedarf, wollte den Systemwechsel weg vom Unmittelbarkeitsprinzip aber umfassender prüfen und in den Kontext der Digitalisierungsvorhaben von Bund und Kanton stellen (RRB Nr. 551 vom 24. August 2021). Am 29. September 2021 wandelte der Kantonsrat die Motion in diesem Sinn in ein Postulat um.

1.4 Damit auch virtuell gefasste Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre sowie des Verwaltungsrates im Kanton Schwyz beurkundet werden können, ist das kantonale Recht zum Beurkundungsverfahren anzupassen. Zudem ist für die Fernbeglaubigung der Unterschrift oder eines Handzeichens eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, zumal eine solche im kantonalen Recht fehlt.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Generalversammlung der Aktionäre

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft (Art. 698 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR). Ihre wichtigsten Kompetenzen regelt Art. 698 Abs. 2 OR. Sind alle Aktien an der Generalversammlung vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, können die Aktionäre nach Art. 701 OR als Universalversammlung tagen und über alle Gegenstände Beschlüsse fassen, solange die Eigentümer oder die Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind. Im einfachsten Fall nehmen alle Aktionäre an der Generalversammlung in einem Sitzungszimmer teil. An der Generalversammlung beschliessen die Aktionäre über die traktandierten Geschäfte. Öffentliche Urkunden eines Notars über Versammlungsbeschlüsse sind nur notwendig, sofern ein entsprechend formbedürftiges Geschäft beschlossen wird wie namentlich die Statutenänderung nach Art. 647 OR oder die Erhöhung des Aktienkapitals nach Art. 650 OR (vgl. zum Ganzen Lukas Müller/Philippe J. A. Kaiser/Diego Benz, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen [2/2], in: REPRAX 3/2020, S. 244).

### 2.2 Virtuelle Generalversammlung

Mit der Aktienrechtsrevision vom 19. Juni 2020 wurden in den Bereichen Aktienkapital, Corporate Governance, Aktionärsrechte, Vergütungen, Sanierungsrecht und Vertretung der Geschlechter Modernisierungen vorgenommen. Zudem wird eine wichtige elektronische Neuerung geregelt. So kann gemäss Art. 701d Abs. 1 OR eine Generalversammlung virtuell, d. h. mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, durchgeführt werden. In Betracht kommen insbesondere Video- und Audiokonferenz. Die Statuten müssen dies aber vorsehen und der Verwaltungsrat hat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann (Art. 701d Abs. 2 OR). Auch Sitzungen des Verwaltungsrats können virtuell durchgeführt werden (Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Damit wird das bis anhin im Gesellschaftsrecht herrschende Unmittelbarkeitsprinzip in physischer Hinsicht vollständig aufgehoben und die Generalversammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat können künftig beurkundungspflichtige Beschlüsse auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort virtuell fassen (vgl. Botschaft zu neu Art. 701d Abs. 1 OR in: BBI 2017, S. 558 f.; Peter Nobel, Aktienrecht heute, in: Jusletter 19. September 2022, S. 23 f.). Die öffentliche Beurkundung solcher Beschlüsse ist aber nur möglich, sofern das kantonale Beurkundungsrecht dies zulässt.

### 2.3 Beurkundungsrecht

#### 2.3.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundeszivilrecht verlangt für bestimmte Rechtsakte die öffentliche Beurkundung. Die öffentliche Beurkundung bedeutet die Feststellung bundesrechtlich bezeichneter Tatsachen oder Willenserklärungen durch eine Urkundsperson in einem gesetzlich geregelten Verfahren. Die Regelung des Verfahrens zur Erstellung der öffentlichen Urkunde ist, Spezialbestimmungen des Bundesrechts vorbehalten (z. B. Art. 499 ff. des Zivilgesetzbuches, ZGB, sowie Art. 522 OR), nach Art. 55 Abs. 1 SchIT ZGB Sache der Kantone und muss bundesrechtliche Mindestanforderungen

erfüllen. Damit ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht mit dieser Form angestrebten Zwecke erfüllt werden können. Das Ergebnis der öffentlichen Beurkundung ist die öffentliche Urkunde und das Original (die sogenannte «Urschrift») muss gemäss geltendem Bundesrecht zwingend als Papierdokument abgefasst werden (vgl. Flavio Lardelli/Meinrad Vetter, in: Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 9 Rz. 12 ff.; Jürg Schmid, in: Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage, Basel 2018, Art. 55 SchIT ZGB Rz. 12 ff.).

### 2.3.2 Zweck der öffentlichen Beurkundung

Mit der öffentlichen Urkunde wird ein Beleg geschaffen, dem ein rechtlich anerkannter Wahrheitsgehalt zuerkannt wird. Die öffentliche Beurkundung von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bezweckt überdies, die Parteien bei wichtigen Rechtsgeschäften in ihrem Handeln zu schützen. Eine weitere Zweckbestimmung liegt in der Schaffung einer klaren Grundlage für einen Registereintrag. Die öffentliche Beurkundung dient unter diesem Aspekt dem Schutz Dritter, die sich auf die Publizitätswirkung des Registers stützen. Die öffentliche Beurkundung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn das Beurkundungsverfahren richtig und vollständig durchgeführt wird und die in der öffentlichen Urkunde enthaltenen Feststellungen des Notars der Wahrheit entsprechen (vgl. Jürg Schmid, in: Aktuelle Themen der Notariatspraxis, Die Fernbeurkundung, 4. Schweizerischer Notariatskongress 2018, S. 232 f.; auffindbar unter [https://notariatskongress.ch/wp-content/uploads/2019/11/SNV\\_Aktuelle-Themen\\_Internet6.pdf](https://notariatskongress.ch/wp-content/uploads/2019/11/SNV_Aktuelle-Themen_Internet6.pdf)).

### 2.3.3 Öffentliche Beurkundung nach Schwyzer Recht

Gemäss § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 14. September 1978 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB, SRSZ 210.100) ist die öffentliche Beurkundung die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren. Folgende Arten von Beurkundungen werden unterschieden:

- die Beurkundung individueller Erklärungen (z. B. Eheverträge, Erbverträge, Grundstückgeschäfte, letztwillige Verfügungen, Bürgschaften, Errichtungen von Stiftungen);
- die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen (z. B. gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie Statutenänderungen einer Aktiengesellschaft, verbandsrechtlich geregelte Beschlussfassungen, Eröffnung von Ehe-, Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen, Versteigerungen, Wechselproteste, Verlosungen);
- die Beurkundung bestehender Tatsachen (z. B. Todesbeurkundungen, Erbenbescheinigungen, Erbgangsbeurkundungen, Inventare, Beurkundung des erfolgten Schuldnerufs und der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, negativ-Beurkundungen; vgl. zum Ganzen RRB Nr. 208 vom 15. Februar 2000, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, S. 5 f.).

Das Verfahren zur Erstellung einer öffentlichen Urkunde hat der Kanton Schwyz im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz geregelt. Die Bestimmungen von §§ 2–9 BBG enthalten die allgemeinen (Verfahrens-)Voraussetzungen für die öffentliche Beurkundung. Gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b BBG ist eine öffentliche Urkunde nichtig, wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war. Diese Regelung gilt ebenso für die Protokollierung von Aktionärs- sowie Verwaltungsratsbeschlüssen betreffend Statutenänderungen, zumal die Bestimmungen zur Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen in §§ 14 und 15 BBG keine abweichende Regelung enthalten.

Ermöglicht das neue Bundesrecht die Beschlussfassung der Generalversammlung der Aktionäre sowie des Verwaltungsrates auf virtuellem Weg und sollen diese Beschlüsse künftig im Kanton Schwyz öffentlich beurkundet werden können, ist es deshalb erforderlich, dass das kantonale

Recht zum Beurkundungsverfahren angepasst wird. Zumindest darf für diese Beurkundungen kein kantonaler Nichtigkeitsgrund mehr bestehen bleiben.

## 2.4 Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens

Auch das Verfahren zur amtlichen Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beruht auf dem Unmittelbarkeitsprinzip (mit der physischen Präsenz der Beglaubigungsperson) und ist in § 19 BBG wie folgt geregelt: Eine Unterschrift oder ein Handzeichen darf nur beglaubigt werden, wenn in Gegenwart der Beglaubigungsperson die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder von der betreffenden Person als echt anerkannt wird (Abs. 1). Stellvertretung für die Anerkennung einer Unterschrift ist zulässig, wenn eine hierfür ausgestellte und beglaubigte Vollmacht vorliegt (Abs. 2).

Die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ohne physische Anwesenheit der Beglaubigungsperson und der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, bzw. von deren bevollmächtigten Vertreter (Fernbeglaubigung) ist somit nach dem geltenden kantonalen Recht ausgeschlossen (vgl. bereits Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, a.a.O., S. 16 unten; EGV-SZ 1999, S. 121 ff. [Beschluss Nr. 183/99 RK 1 des Kantonsgerichts vom 21. Dezember 1999]).

Einzelne Kantone lassen hingegen die Fernbeglaubigung unter bestimmten Voraussetzungen zu. So findet sich namentlich in § 30 Abs. 2 des Zuger Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (BeurkG, BGS 223.1) die Regelung, dass, wo es die Umstände rechtfertigen, die beglaubigende Person eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Abwesenheitsverfahren beglaubigen kann, sofern diese der Fernbeglaubigung im Einzelfall zugestimmt hat.

Soll im Kanton Schwyz die Fernbeglaubigung der Unterschrift oder eines Handzeichens ebenfalls möglich sein (so bspw. auch für den Fall, wo das Handelsregister von einer Aktiengesellschaft mit virtueller Beschlussfassung eine Beglaubigung verlangt [Art. 18 Abs. 2, Art. 24a Abs. 2 Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV, SR 221.411]), bedarf es hierfür einer Anpassung des kantonalen Beglaubigungsrechts mit einem entsprechend ausnahmsweisen Verzicht auf das Erfordernis der physischen Präsenz.

## 3. Revisionsgegenstand

### 3.1 Revisionsziele

Die Revisionsvorlage verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- Zum einen soll überall da, wo das Bundesrecht vom gesellschaftsrechtlichen Unmittelbarkeitsprinzip abweicht und die virtuelle Beschlussfassung zulässt, die Erstellung einer öffentlichen Urkunde nach dem kantonalen Recht möglich sein, indem auf das Gültigkeitserfordernis der ansonsten zwingenden persönlichen Präsenz der Urkundsperson in diesen Fällen verzichtet wird.
- Zum anderen soll im Beglaubigungsrecht eine Ausnahme vom ansonsten geltenden Unmittelbarkeitsprinzip mit dem Erfordernis der persönlichen Präsenz der Beglaubigungsperson für die Fernbeglaubigung geschaffen und deren Voraussetzungen umschrieben werden.

Zwar geht mit den Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsprinzip ein gewisser Qualitätsverlust der öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung einher. Dieser ist aber insofern bedeutungslos, als sich die Betroffenen (Aktionäre, Vorstandsmitglieder und Personen, deren Unterschrift bzw.

Handzeichen fernbeglaubigt werden soll) im Voraus dafür aussprechen müssen (statutarisch [für die Möglichkeit der virtuellen Beschlussfassung] oder im Einzelfall [für die Fernbeglaubigung]). Mithin erfolgt dadurch auch eine Stärkung der Eigenverantwortung der Gesellschaften und die Sanktionierung allfälliger Missbräuche richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsrecht (Art. 754 ff. OR) und dem Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere Art. 146 StGB (Betrug) und Art. 253 StGB (Erschleichung einer falschen Beurkundung).

### 3.2 Anpassungsvorhaben anderer Kantone

Der Blick auf die Notariatsgesetze anderer Kantone zeigt, dass diese das Unmittelbarkeitsprinzip sowohl bei der Beurkundung wie auch bei der Beglaubigung ebenfalls verankert haben. Lediglich die Kantone Zug und St. Gallen lassen die Fernbeglaubigung unter bestimmten Voraussetzungen zu. Keine Fernbeglaubigung kennen somit namentlich die Nachbarkantone Zürich, Luzern, Glarus und Uri. Soweit ersichtlich hat bis dato noch kein anderer Kanton eine vom Unmittelbarkeitsprinzip abweichende Regelung, welche die Beurkundung von auf dem virtuellen Weg gefassten Beschlüsse ermöglicht, erlassen.

### 3.3 Notariatsdigitalisierungsgesetz (DNG)

Die Urschrift bzw. das Original einer öffentlichen Urkunde erstellt die Urkundsperson gemäss Bundesrecht zwingend auf Papier. Ausfertigungen vom Originaldokument können seit dem 1. Januar 2012 elektronisch erfolgen (vgl. Art. 55a Abs. 1 SchIT ZGB und § 7 Abs. 2 BBG). Mit der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen vom 8. Dezember 2017 (EÖBV, SR 211.435.1) werden Ausführungsbestimmungen zur Gewährleistung der Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten geregelt (vgl. Art. 1 EÖBV und Art. 55a Abs. 4 SchIT ZGB). Diese Verordnung ist seit dem 1. Februar 2018 in Kraft und hat keinen Einfluss darauf, dass das Original der öffentlichen Urkunde nach wie vor in Papierform errichtet werden muss, woran im Übrigen auch der irreführende Verordnungstitel sowie der in Art. 1 Abs. 1 Bst. a EÖBV umschriebene Geltungsbereich nichts ändern (vgl. hierzu Schmid, Fernbeurkundung, a.a.O., S. 235).

Am 30. Januar 2019 schickte der Bundesrat den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (VE-EÖBG) in die Vernehmlassung. Mit der Botschaft vom 17. Dezember 2021 hat er die Vorlage umbenannt in Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (Notariatsdigitalisierungsgesetz, DNG). Die Gesetzesvorlage zielt darauf ab, dass künftig das Original einer öffentlichen Urkunde auch in elektronischer Form erstellt werden kann. Zudem soll zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden (vgl. BBI 2022, S. 143 ff., Ziff. 2.2.1). Am 16. Juni 2023 hat die Bundesversammlung das Notariatsdigitalisierungsgesetz beschlossen und der Bundesrat muss das Ausführungsrecht sowie das elektronische Urkundenregister gemäss Art. 9 und 20 DNG erst noch schaffen (vgl. BBI 2023, S. 1523 ff.). Zwar ist der damit verbundene Anpassungsbedarf im kantonalen Beurkundungsrecht absehbar (vgl. bspw. §§ 7 und 10 ff. BBG), dennoch rechtfertigt sich kein Zuwarten mit der vorliegenden Revision aus folgenden Gründen:

- Mit einer baldigen Inkraftsetzung des DNG ist nicht zu rechnen.
- Die Regelung über die virtuelle Beschlussfassung gemäss Art. 701d OR ist bereits seit 1. Januar 2023 in Kraft und mit der Vorlage zur Beurkundung solcher Beschlüsse wird der Regelungsauftrag des Kantonsrates vom 29. September 2021 erfüllt.
- Mit der Ermöglichung der Beurkundung von auf virtuellem Weg gefassten Beschlüssen gemäss neu Art. 701d OR geht eine Stärkung des hiesigen Wirtschaftsstandorts einher.
- Ein allfälliger künftiger Justierungsbedarf an der getroffenen Regelung zur Beurkundung von virtuellen Beschlüssen kann mit der späteren, erneuten Anpassung des kantonalen Beurkundungsrechts im Zuge der Inkraftsetzung des DNG berücksichtigt werden.

#### 4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit RRB Nr. 200 vom 14. März 2023 hat der Regierungsrat das Sicherheitsdepartement beauftragt, zur Revisionsvorlage ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Daran teilgenommen haben die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien (Die Mitte, FDP, GLP, SP, SVP), alle Bezirke, neun Gemeinden (Altendorf, Arth, Ingenbohl, Innerthal, Lachen, Muotathal, Oberiberg, Steinen und Tuggen), das Kantonsgericht, der Anwaltsverband des Kantons Schwyz und der Verband Schwyzer Notare.

Die Notwendigkeit der Anpassung des kantonalen Beurkundungsgesetzes zur Ermöglichung der Beurkundung von virtuellen Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates wird von den Vernehmlassern anerkannt und die Revision deshalb befürwortet. Auch die Möglichkeit zur Fernbeglaubigung wird grossmehrheitlich unterstützt, ebenso vom kantonalen Anwaltsverband und vom Verband Schwyzer Notare. Allerdings lehnen vier Gemeinden die Fernbeglaubigung ab und verweisen dazu auf die Schwierigkeiten bei der Identifikation der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll. Zahlreiche Anregungen und Einwände der Vernehmlasser haben Eingang in die Vorlage gefunden und soweit diese nicht berücksichtigt wurden, wird bei der Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen darauf eingegangen.

Auch Anregungen zur Revision von weiteren Bestimmungen des Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetzes wurden gemacht (so zu § 8 Abs. 2 BBG [Benennung «zuständiges Gericht»], zu § 12 Abs. 3 BBG [Vorgehen wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht]) oder zum EGzZGB (so von § 12 [mit der Einräumung der Möglichkeit, dass zusätzlich zum Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter der Gemeinderat noch weitere für die Beglaubigung zuständige Mitarbeiter bezeichnen kann]). Dazu Folgendes:

- § 8 Abs. 2 BBG (Benennung «zuständiges Gericht»): Zuständig für die Anfechtungsklage gemäss § 8 Abs. 2 BBG ist das Bezirksgericht (§ 31 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 [JG, SRSZ 231.110] in Verbindung mit § 1 EGzZGB). Damit ist das zuständige Gericht bestimmt und es besteht kein zusätzlicher Regelungsbedarf.
- § 12 Abs. 3 BBG (Vorgehen wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht): Von Bundesrechts wegen kann die Urkunde in jeder Sprache abgefasst sein, welche die Urkundsperson genügend beherrscht. Somit ist nicht ausgeschlossen, dass über virtuelle Beschlüsse der GV der Aktionäre oder des Verwaltungsrates, welche in englischer Sprache erfolgen und die Urkundsperson diese Sprache genügend beherrscht, die Urkunde in Englisch abgefasst wird (vgl. allerdings Art. 20 Abs. 4 HRegV). Vermag die Urkundsperson den Urkundeninhalt nicht auf Grund eigener Sprachkenntnisse zu verstehen, so kann sie in der betreffenden Sprache (als ausschliesslicher Urkundensprache) keine einsprachige öffentliche Urkunde schaffen. Möglich ist in diesen Fällen, unter Beizug eines Dolmetschers, die Schaffung einer zweisprachigen öffentlichen Urkunde (vgl. dazu: Art. 55 Abs. 2 SchIT ZGB; RRB Nr. 208 vom 15. Februar 2000, Bericht und Vorlage zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, S. 12 unten; Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich, 1993, Rz. 1276 ff. insb. Rz. 1281). Zwar enthält § 12 Abs. 3 BBG in erster Linie eine Spezialregelung für die Beurkundung individueller Erklärungen wie Eheverträge, Erbverträge, Grundstücksgeschäfte, letztwillige Verfügungen, Bürgschaften, Errichtung von Stiftungen usw. (vgl. Überschrift vor § 10 BBG). Doch ist der Beizug eines Dolmetschers ebenso angezeigt, wo die Urkundsperson die Sprache eines oder mehrerer Beteiligten (Aktionär, VR-Mitglied) an der virtuellen Veranstaltung nicht versteht. Es geht darum, einem Nichtigkeitsgrund vorzubeugen (§ 8 Abs. 1 Bst. d).
- § 12 EGzZGB (Einräumung der Möglichkeit, dass zusätzlich zum Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter der Gemeinderat noch weitere für die Beglaubigung zuständige Mitarbeiter bezeichnen kann): Der Beglaubigungspflicht nach § 17 Abs. 1 BBG unterstehen die Land-schreiber/Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter (vgl. RRB Nr. 208 vom 15. Februar 2000, Bericht und Vorlage zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, S. 8). § 68 GOG schliesst nicht aus, dass der BR/GR mehr als nur eine Person als LS-/GS-Stellvertreter bestimmt.

Zum Zuwarten mit der vorliegenden Revision bis zur Inkraftsetzung des von der Bundesversammlung am 16. Juni 2023 beschlossenen Notariatsdigitalisierungsgesetzes (DNG) wird auf das oben unter Ziff. 3.3 Abs. 2 Ausgeführte verwiesen.

## 5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend wird der Hauptfall der Aktiengesellschaft erwähnt. Die Regelungen sind aber sinngemäss auf alle Gesellschaftsformen anwendbar, bei welchen eine virtuelle Versammlung gemäss Bundesrecht möglich ist oder noch sein wird.

### § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 BBG regelt die Beurkundungspflicht der Amtsnotare sowie die Ausnahmen davon (Bst. a–c). Mit der Regelung im neuen Buchstaben d wird für die Beurkundung von mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, somit auf virtuellem Weg erfolgenden veranstaltungsgebundenen Erklärungen und Feststellungen (vgl. hierzu oben Ziff. 2.3.3), ein weiterer Ausnahmetatbestand geschaffen. Freiberufliche Urkundspersonen unterliegen im Gegensatz zu den Amtsnotaren nicht der Beurkundungspflicht. Der Grund dafür ist das Monopol der Amtsnotare für die (lukrativen) Grundstücksgeschäfte (vgl. RRB Nr. 208 vom 15. Februar 2000, Bericht und Vorlage zur Neuordnung des Beurkundungsrechts, S. 10 unten). Mit der Regelung in Bst. d wird eine vierte Ausnahme von der Beurkundungspflicht der Amtsnotare geschaffen. Der Notarenverband begrüsst die Regelung. Sie entspricht auch einer wirtschaftsliberalen und wettbewerbsneutralen Lösung (vgl. § 18 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 [KV, SRSZ 100.100]). Die Befürchtung, dass sich für die Beurkundung von virtuellen Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates keine Urkundsperson findet, ist mit Blick auf die im Kanton Schwyz zahlreich vorhandenen freiberuflich tätigen Urkundspersonen unbegründet (vgl. Urkundspersonenregister, auffindbar: <https://www.kgsz.ch/notare-und-urkundspersonen/urkundspersonenregister>). Insbesondere bei den Schwyzer Anwaltskanzleien mit Schwerpunkt Wirtschafts-/Gesellschaftsrecht bzw. bei den dort tätigen (und im kantonalen Urkundspersonenregister eingetragenen) Rechtsanwälten kann ein genügend grosses Interesse zur Übernahme solcher Beurkundungsmandate vorausgesetzt werden. Sollte sich wider Erwarten ein „Beurkundungsnotstand“ bei diesen Geschäften abzeichnen, wäre diesem gegebenenfalls aufsichtsrechtlich zu begegnen.

### § 3 Abs. 2

§ 3 BBG regelt die Ermittlungspflicht der Urkundsperson und gilt als Grundsatz ebenso für die Beurkundung von auf virtuellem Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates. Entsprechend ist die auf die physische Anwesenheit der an der Beurkundung beteiligten Personen ausgerichtete Formulierung in Abs. 2 Satz 1 von bisher *«der vor ihr erscheinenden Personen»* durch neu *«der an der Beurkundung beteiligten Personen»* zu ersetzen. Diese sprachliche Neufassung von Abs. 2 Satz 1 ist somit dem Umstand der vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Möglichkeit zur virtuellen Durchführung von Generalversammlungen der Aktionäre und des Verwaltungsrates (somit ohne Präsenzveranstaltung) geschuldet. Als *«an der Beurkundung beteiligten Personen»* gelten bei physischer/virtueller Durchführung insbesondere: der Versammlungs-/Veranstaltungsleiter, die an der Versammlung erschienen/an der virtuellen Veranstaltung teilnehmenden Aktionäre, die der physischen Versammlung/der virtuellen Veranstaltung beiwohnende Urkundsperson. Abs. 2 Satz 2 bleibt unverändert.

### § 4 Abs. 3 (neu)

§ 4 Abs. 1 und 2 regeln die Sorgfaltspflicht der Urkundsperson. Sie gilt ebenso für die Beurkundung von auf virtuellem Weg gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre oder

des Verwaltungsrates. Erfolgen die veranstaltungsgebundenen Erklärungen und Feststellungen virtuell, kann gemäss neu Abs. 3 die Urkundsperson bei den Ermittlungen nach § 3 Abs. 2 auf die entsprechenden Erkenntnisse der Veranstaltungsleitung abstellen, sofern kein Veranstaltungsteilnehmer sofort Einspruch erhebt. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus der Besonderheit der virtuellen Durchführung der Veranstaltung und speziell dann, wenn die Veranstaltung per Telefonkonferenz oder via Chat-System erfolgt. In diesen Fällen kommt den entsprechenden Feststellungen/Erkenntnissen der Veranstaltungsleitung aufgrund der physischen Abwesenheit und des fehlenden audiovisuellen Austauschs besondere Bedeutung zu. Art. 701e Abs. 2 Ziff. 1 OR überträgt denn auch dem Verwaltungsrat die Pflicht zur Sicherstellung der Identität der Teilnehmer an der virtuellen Generalversammlung. Somit soll die Urkundsperson auf die entsprechende Erkenntnis des mit der Veranstaltungsleitung betrauten Verwaltungsrates abstellen können, ohne in Konflikt mit ihrer Sorgfaltspflicht zu geraten. Lässt Art. 701e Abs. 2 Ziff. 1 OR Raum für das Abstellen auf die Feststellung/Erkenntnis der Veranstaltungsleitung betreffend die Identität der Teilnehmer vor, spricht im Übrigen nichts dagegen, dass auch bei weiteren Feststellungen der Veranstaltungsleitung (insb. zu den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 BGG) die Urkundsperson darauf abstellen kann, sofern kein sofortiges Veto seitens eines Veranstaltungsteilnehmers erfolgt. Bei neu § 4 Abs. 3 handelt es sich um eine «Kann-Vorschrift», womit es der Beurkundungsperson selbst bei ausbleibendem Veto eines Veranstaltungsteilnehmers freisteht, die entsprechenden Voraussetzungen ergänzend zu prüfen (bspw. durch Befragung der Veranstaltungsteilnehmer oder Einforderung von Dokumenten per E-Mail) oder von der Beurkundung einstweilen abzusehen, insbesondere bei verbleibenden Zweifeln (vgl. zum Ganzen schon Brückner, a.a.O., Rz. 2821 ff.). Analoges gilt, wenn seitens eines oder sogar mehrerer Veranstaltungsteilnehmer Einspruch gegen die Feststellungen/Erkenntnisse der Veranstaltungsleitung erhoben wird und deren Richtigkeit in Abrede gestellt und/oder die Urkundsperson explizit um Überprüfung ersucht wird.

#### § 7 Abs. 2

Die Regelung in Abs. 1 bleibt unverändert. Gemäss geltendem Recht muss die Urschrift bzw. das Original der öffentlichen Urkunde nach wie vor als Papierdokument erstellt werden. Entsprechendes gilt somit auch bei beurkundungspflichtigen, virtuell gefassten Beschlüssen der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates. Daran ändert sich zumindest vorerst nichts (vgl. oben Ziff. 3.3).

Der zweite Satz im geltenden Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Seit Erlass dieser Bestimmung bestand kein ergänzender Regelungsbedarf durch den Regierungsrat im Sinne einer Vollzugsverordnung. Dies ist auch mit der vorliegenden Revision nicht der Fall.

#### § 8 Abs. 1

Abs. 1 Bst. b: Werden Beschlüsse von der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates auch weiterhin ganz oder teilweise physisch bzw. hybrid durchgeführt, muss die Urkundsperson zur Erstellung der öffentlichen Urkunde darüber persönlich daran teilnehmen bzw. anwesend sein. Gleiches gilt für die Gründung der Aktiengesellschaft mit dem Errichtungsakt nach Art. 629 OR, zumal da erst die Statuten (mit der Möglichkeit zur virtuellen Beschlussfassung) festgelegt werden (diesbezüglich aber wenig präzise BBI 2017, S. 559; klar hingegen Peter Nobel/Christoph Müller (Hrsg.): Das Aktienrecht – Kommentar der ersten Stunde, Bern 2023, S. 388 Rz. 13). Das beurkundungsrechtliche Unmittelbarkeitsprinzip ist deshalb beizubehalten und Abs. 1 Bst. b regelt die Ausnahme vom Grundsatz, damit über Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre und des Verwaltungsrates, welche auf virtuellem Weg gefasst werden, eine öffentliche Urkunde erstellt werden kann.

Analog zu § 2 Abs. 1 wird die Aufzählung noch redaktionell optimiert.



## § 14 Abs. 1 Bst. a

Erfolgt die Erstellung einer öffentlichen Urkunde bei einer rein virtuellen Beschlussfassung der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrats, fehlt es an einem Veranstaltungsort und demzufolge kann dieser auch nicht zwingender Inhalt der Urkunde sein. Diesem Umstand trägt die präzisierende Regelung mit dem unter diesen Umständen notwendigen Verzicht auf die Nennung des Veranstaltungsortes (zufolge Fehlen eines solchen) in der öffentlichen Urkunde Rechnung (stattdessen ist die virtuelle Durchführung der Veranstaltung anzugeben). Befindet sich der Versammlungsleiter zusammen mit der Urkundsperson (sowie physisch anwesenden Aktionären) am Ort der Veranstaltung und sind weitere Aktionäre digital zugeschaltet, handelt es sich um eine hybride Versammlung und ist der Austragungsort in der öffentlichen Urkunde aufzuführen. (Exkurs: Hybride und virtuelle Generalversammlungen sind zu unterscheiden. Erstere regelt Art. 701c OR, letztere Art. 701d OR. Bei der hybriden Generalversammlung (mit der Fernteilnahme von Aktionären an einer GV mit einem Tagungsort) geht es um die digitale Beischalung von Aktionären, welche rechtlich einer physischen Teilnahme entspricht [dafür ist keine statutarische Grundlage erforderlich]. Bei der virtuellen GV fehlt ein Tagungsort komplett [vgl. zum Ganzen Nobel/Müller, a.a.O., S. 386 f.]). Art. 701c OR sieht die Fernteilnahme nur von Aktionären vor und entsprechend muss bei hybrid durchgeführter GV die Urkundsperson am Tagungsort physisch anwesend sein. Art. 701d OR regelt einzig die (rein) virtuelle Durchführung ohne Veranstaltungsort und somit besteht schon gar kein Raum für eine hybride Durchführung nach Art. 701d OR. Einer Sonderregelung für die hybride GV bedarf es deshalb nicht).

## § 19 Abs. 2 und 3

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens einer Person trotz deren Abwesenheit (Fernbeglaubigung). Die Ausgestaltung der Regelung als «Kann-Bestimmung» bedeutet, dass die Beglaubigungsperson die Fernbeglaubigung ablehnen kann, wenn sie Zweifel an der Identität der Person und/oder an der Echtheit ihrer Unterschrift hat. Lehnt die Beglaubigungsperson die Fernbeglaubigung ab, richtet sich das Verfahren nach Abs. 1, sofern ein Beglaubigungszwang besteht (vgl. § 17 EGzZGB). Bei fehlendem Beglaubigungszwang kann die Beglaubigungsperson das Beglaubigungsmandat auch ohne weiteres ablehnen. Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Identifikation der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, verweist die Beglaubigungsperson mit Beglaubigungszwang auf das Verfahren nach Abs. 1. Ein Anspruch auf Fernbeglaubigung besteht somit nicht. Aufgrund des Einschubs des neuen Abs. 2 wird die bisherige Regelung von Abs. 2 unverändert in den neuen Abs. 3 verschoben.

## § 21 Abs. 3 und 4

Abs. 3: Für die Umsetzung dieser Regelung war und ist kein Ausführungsrecht erforderlich, weshalb der zweite Satz ersatzlos gestrichen werden kann (vgl. dazu Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 vorstehend).

Abs. 4: Die Revision wird zu einer sprachlichen Anpassung dieser inhaltlich unveränderten Bestimmung genommen.

## 6. Personelle, finanzielle sowie weitere Auswirkungen

Die Teilrevision des BBG hat zwar direkt weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Deren indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sind hingegen positiv zu werten. Denn mit der Möglichkeit der künftig zulässigen virtuellen Durchführung von Generalversammlungen der Aktionäre sowie von Verwaltungsratssitzungen, wo zudem noch beurkundungspflichtige Beschlüsse gefasst werden können, entfällt die Anreise der Sammlungsteilnehmer zum Tagungsort. Dies wirkt sich aber nicht nur zeitsparend für die Aktionäre/Verwaltungsräte und

die Beurkundungsperson aus, sondern damit wird überdies die Attraktivität des hiesigen Wirtschaftsstandorts gestärkt. Zudem wird mit diesen Rechtsgrundlagen ein Beitrag zur fortschreitenden Digitalisierung des Wirtschaftslebens ermöglicht und gleichzeitig der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz Nachachtung verschafft.

## 7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

### 7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

### 7.2 Referendum

Dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung (KV) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

### 7.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage kann folgender parlamentarischer Vorstoss erledigt beschrieben werden (vgl. vorne Ziff. 1.3): Motion M 2/21: Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigung.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. die Motion M 2/21 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt beschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Verband Schwyzer Notare; Anwaltsverband des Kantons Schwyz; Kantonsgericht.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber